

**VORTRAG ZUM THEMA ZOLL AM 29.10.2007 IM MUSEUM LUDWIG FÜR
REGISTRAR'S DEUTSCHLAND E.V.**

THEMA:

ZOLLABFERTIGUNGEN – IN BUCH MIT SIEBEN SIEGELN ?

**EINE EINFÜHRUNG IN ZOLLABFERTIGUNGEN IN DEUTSCHLAND IM
BEREICH „KUNSTTRANSPORTE“**

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Warum überhaupt Zollabfertigungen
 1. A. Warentarifnummern speziell für die Abfertigung von Kunstwerken und deren Besteuerung
2. Ausfuhr
 2. A. Arten der Ausfuhren
 2. B. Ausfuhr von EG-Waren in einen Mitgliedsstaat
 2. C. Ausfuhr von EG-Waren in ein Drittland
 2. D. Ausfuhr von Drittlandware in einen EG-Mitgliedsstaat oder in ein Drittland
3. Einfuhr
 3. A. Arten der Einfuhren
 3. B. Einfuhr von EG-Ware aus einem Mitgliedsstaat
 3. C. Einfuhr von Drittlandwaren
 3. D. Definitive Einfuhr
 3. E. vorübergehenden Einfuhr zu Ausstellungszwecken
 3. F. Wiedereinfuhr
 3. G. Dauerhafte Einfuhr ohne Eingangsabgaben
4. Weitergabe von Zollgut an eine andere Ausstellungsstation
 4. A. Weitergabe von EG-Ware in einen Mitgliedsstaat
 4. B. Weitergabe von EG-Ware in ein Drittland
 4. C. Weitergabe von Drittlandware ein einen Mitgliedsstaat oder in ein Drittland
5. Besondere Erschwernisse
 5. A. Ermessensspielraum der Zollbeamten
 5. B. Teilnahme am Versandverfahren „T“, Bürgschaften, Versandscheinsicherheiten
 5. C. Checklisten Einfuhr/Ausfuhr
6. Zoll – eine ungebrochene Macht
7. Schlussbemerkungen
8. offene Diskussionsrunde

1. WARUM ÜBERHAUPT ZOLLABFERTIGUNGEN ?

Obwohl die Europäische Gemeinschaft ein Europa ohne Grenzen und weitestgehend ohne Grenzkontrollen ermöglicht hat, sind weiterhin Zollabfertigungen notwendig. Zum einen für Ware, die ein Europäisches Mitgliedsland in ein sog. Drittland verlässt, zum anderen, wenn sog. Drittlandware in ein Mitgliedsland der Europäischen Union eingeführt wird.

Wir unterscheiden als zunächst bei den Zollabfertigungen in Aus- und Einfuhr, als auch in EG- und Drittlandware.

1. A. WARENTARIFNUMMERN SPEZIELL FÜR DIE ABFERTIGUNG VON KUNSTGEGENSTÄNDEN UND DEREN BESTEUERUNG

Für Kunstgegenstände sieht das Warentarifhandbuch den Nummernkreis 9700 vor. Diese Waren unterliegen nur dem reduzierten Einfuhrumsatzsteuersatz von 7%. Ferner wird auf diese Waren kein Zoll erhoben. Die Unterteilung der Waren in dieser Gruppe erfolgt wie nachstehend beschrieben:

TARIC-Code Warenbezeichnung

9701	Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Position 4906 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse; Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke
9702	Originalstiche, -schnitte und -steindrucke
9703	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art
9704	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, ausgenommen die Waren der Position 4907
9705	Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert
9706	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt

Anders hingegen sieht es bei Fotoarbeiten aus. Diese gelten laut Zolltarif nicht als Kunstwerke, sondern als reproduzierbare Druckerzeugnisse und unterliegen der Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von 19%, sowie zusätzlich einer Besteuerung mit 5,8% Euro-Zoll auf den Warenwert

Kapitel 49 - BÜCHER, ZEITUNGEN, BILDDRUCKE UND ANDERE ERZEUGNISSE DES GRAFISCHEN GEWERBES; HAND- ODER MASCHINENGESCHRIEBENE SCHRIFTSTÜCKE UND PLÄNE

TARIC-Code Warenbezeichnung

4901	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern
- 4901 10	- in losen Bogen oder Blättern, auch gefalzt
- 4901 91	- andere
4902	Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend
4903	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder
4904	Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden
4905	Kartografische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topografische Pläne und Globen, gedruckt
4906	Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topografischen oder ähnlichen Zwecken, als Originale mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; auf lichtempfindlichem Papier hergestellte fotografische Reproduktionen und mit Kohlepapier hergestellte Kopien der genannten Pläne, Zeichnungen und Schriftstücke
4907	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, gültig oder zum Umlauf vorgesehen in dem Land, in dem sie einen Frankaturwert verbriefen oder verbrieft werden; Papier mit Stempel; Banknoten; Scheckformulare; Aktien; Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere
4908	Abziehbilder aller Art
4909	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art
4910	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern
4911	Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Fotografien

2. AUSFUHR

Bei Ausfuhren gilt es grundsätzlich zuerst zu unterscheiden wohin die Ware ausgeführt wird, und ob es sich um EG-Ware (= Freigut) oder Drittlandsware handelt.

2.A. ARTEN DER AUSFUHREN

Weiter ist zu prüfen, um welche Art der Ausfuhr es sich handelt. Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten, unter Anderem

- definitive Ausfuhr (z.B. Verkauf einer Ware)
- vorübergehende Ausfuhr (z.B. zu Ausstellungszwecken mit vorgesehener Wiedereinfuhr)
- vorübergehende Ausfuhr (z.B. zur Ansicht oder zum eventuellen Verkauf mit der Möglichkeit, die Ware zollfrei wieder einzuführen)

Jede dieser Ausfuhrmöglichkeiten ist in bestimmter Weise codiert (siehe Merkblatt zum Einheitspapier) und muss von vorne herein festgelegt werden. Eine nachträgliche Änderung des Ausfuhrzwecks ist nicht möglich.

2. B. AUSFUHR VON EG-WARE IN EINEN MITGLIEDSSTAAT

Bei der Ausfuhr von EG-Ware in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist keine Zollabfertigung notwendig. Innerhalb der Gemeinschaft können also Waren ohne Abfertigung und Anmeldung beliebig verbracht werden. Als Nachweis für die Ausfuhr gilt dann z.B. ein Internationaler Frachtbrief (CMR) oder ein Luftfrachtbrief (AWB). Der Spediteur kann in diesem Fall eine Ausfuhrbescheinigung für den Versand in ein EG-Mitgliedsland erstellen.

Name/Firma und Anschrift des Spediteurs oder Frachtführers
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

(Ort)

(Datum)

Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke

bei der Versendung/Beförderung durch einen Spediteur oder Frachtführer

- 1) In das Drittlandgebiet (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 UStDV, Abschnitt 133 Abs. 3 Satz 1 UStR)
- 1) in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§17 a Abs. 4 Nr. 2 UStDV)

An
Firma/Herrn/Frau

(Straße)

in _____

(PLZ, Sitz/Wohnort)

Ich bestätige hiermit, daß mir am _____ 19 _____

von Ihnen/von der Firma/von Herrn/von Frau 2) _____

(Straße)

in

(PLZ, Sitz/Wohnort)

die folgenden Gegenstände übergeben/übersandt 2) worden sind:

Packstücke			Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände
Zahl	Verpackungsart	Zeichen und Nummern	

1) Ich habe die Gegenstände am _____
(Tag der Versendung/Beförderung)

nach _____
(Ort im Ausland)

an _____
(Empfänger oder Verfügungsberechtigter)

versendet/befördert 2).

1)3) Ich versichere, daß ich die Gegenstände am _____
(Tag der Versendung/Beförderung)

nach _____
(Ort im Ausland)

an _____
(Empfänger oder Verfügungsberechtigter)

versenden/befördern werde 2).

Der Auftrag ist mir von _____

(Straße)

in

(PLZ, Sitz/Wohnort)

erteilt worden. Ich versichere, daß ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen auf Grund meiner Geschäftsunterlagen gemacht habe, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind.

1) Zutreffendes bitte ankreuzen.

2) Nichtzutreffendes bitte streichen.

3) Gilt nur, wenn der Spediteur oder Frachtführer vom Abnehmer beauftragt wird.

(Unterschrift)

2. C. AUSFUHR VON EG-WARE IN EIN DRITTLAND

Bei der Ausfuhr von EG-Ware in ein sog. Drittland (z.B. Schweiz, USA, Japan) muss immer eine Zollabfertigung gemacht werden, wenn der Warenwert einen Gesamtbetrag von 750,- Euro übersteigt.

Für jede Ausfuhr ist eine sog. Ausfuhranmeldung auszufüllen und mindestens 24 Stunden vor dem Versand beim zuständigen Zollamt abstempeln zu lassen.

Das zuständige Zollamt ist grundsätzlich das Zollamt, an dem der Versender ansässig ist. Für Spediteure, die im Auftrag des Versenders handeln, und gleichzeitig die Waren verpacken, gilt die Ausnahme, dass die Ausfuhranmeldung am Ort des Speditionssitzes abgegeben werden kann.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT Nr. AV				5539212		A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE		
Exemplar für das Versendungs-/Ausfuhrland	1	2 Versender/Ausführer	Nr.	1 ANMELDUNG		XXXXXX		
	3 Vordrucke	4 Labelisten			XXXXXX			
	5 Positionen	6 Packst. insgesamt	7 Bezugsnummer			XXXXXXXXXX		
	6 Empfänger	Nr.	9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr		Nr.		XX	
	10 Erstes Best.	11 Handelsland	13 G. L. P.			XXXXXX		
	14 Anmelder/Vertreter	Nr.	15 Versendungs-/Ausfuhrland	16 Ursprungsland	17 Bestimmungsland	15 Vers. /Aust. L. Code XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX a) XXXX b) XX a) b) XX		
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang	19 Ctr.	20 Lieferbedingung			XXXX		
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels	22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.	23 Umrechnungskurs	24 Art des Geschäfts			XXXXXXXXXX	
	25 Verkehrszweig an der Grenze	26 inländischer Verkehrszweig	27 Ladort	28 Finanz- und Bankangaben			XX	
	29 Ausgangszollstelle	30 Warenort					XX	
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art		32 Positions-Nr.	33 Warennummer			XXXX	
34 Urspr. Land Code	35 Rohmasse (kg)	37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent			XXXXXX	
40 Summarische Anmeldung/Vorpapier			41 Besondere Maßeinheit					
44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen	Ausgeführt mit unvollständiger/vereinfachter Ausfuhranmeldung Nr. vom: / Gültig bis		Code B. V.		46 Statistischer Wert		XXXX	
47 Abgabeberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	48 Zahlungsausschub	49 Bezeichnung des Lagers	
XX					XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX			
Summe:					XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX			
50 Hauptverpflichteter				Nr.	Unterschrift:		C ABGANGSSTELLE	
51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (Land und Land)	vertreten durch		Ort und Datum:					
XXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXX	XXXXXXXXXXXX		
52 Sicherheit nicht gültig für	Code		53 Bestimmungsstelle (und Land)			XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		
0 PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE	Ergebnis:		Stempel:		54 Ort und Datum:			
Angehörige Verschlässe: Anzahl		Zeichen:		Frachtmittel (kg):		Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters		
Unterschrift:								

Ausfuhranmeldung
 Zollstelle der ergänzenden Anmeldung
 Bezeichnung:
 Anschrift:

Der Versender, bzw. der in Vertretung handelnde Spediteur muss den Zollbeamten die Möglichkeit einräumen, die Ware vor der Ausfuhr zu beschauen. D.h. entweder muss die Ware beim zuständigen Zollamt vorgeführt werden, oder ein Zollbeamter beschaut die Ware beim Versender. Eine sog. Außenbeschau beim Versender ist kostenpflichtig. In der Regel kommt das selten vor, aber der Zollbeamte hat das Recht, die Ware zu sehen, wenn er will.

Der Spediteur, der als sog. „zugelassener Versender“ beim zuständigen Hauptzollamt akkreditiert ist, muss zwar ebenfalls die Ausfuhrerklärung mindestens 24 Stunden vor dem Versand beim zuständigen Zollamt abstempeln lassen, kann aber meistens die Beschau abwenden. Der Genehmigung als zugelassener Verwender zu handeln, gehen eine genaue Besichtigung des Betriebs und eine eingehende Prüfung auf Zuverlässigkeit des Unternehmers durch das Hauptzollamt voraus.

Bis dato nehmen die Zollbeamten die 24-stündige Vorlaufzeit für die Anmeldung einer Ausfuhrsendung nicht so sehr streng. Ab Januar 2008 sollen jedoch sämtliche Ausfuhranmeldungen nur noch über das NCTS-Verfahren erfolgen. Dann wird es so sein, dass der Zentralrechner die Ausfuhranmeldung erst exakt 24 Stunden nach Eingabe zum Ausdruck freigeben wird. Kurzfristige Ausfuhren und „Schnellschüsse“ werden somit fast unmöglich es sei denn, man führt die auszuführende Ware direkt beim Zollamt vor und beantragt die Abfertigung vor Ort. In der Praxis wird dies aber – insbesondere im Museumstransport – kaum umsetzbar sein.

Ergänzend zur Ausfuhranmeldung, hat der Versender oder sein Vertreter auch Unterlagen für die sog. Nämlichkeitssicherung vorzulegen. Dies bedeutet mindestens die Beifügung einer Handels- oder Proformarechnung mit genauer Beschreibung der Ware, auf Anforderung auch Abbildungen oder sonstige Nachweise.

Um sicher zu stellen, dass es sich wirklich um EG-Ware handelt und um den Ursprung der Ware eindeutig zu bestätigen empfiehlt es sich beim Zweck der Wiedereinfuhr, zusätzlich zu der Ausfuhranmeldung ein Formular INF.3 auszufüllen und abstempeln zu lassen. Dieses Formular erleichtert nicht nur die Wiedereinfuhr nach Deutschland, sondern insbesondere die Wiedereinfuhr in ein EG-Mitgliedsland, da das Formular INF.3 in allen Mitgliedsstaaten Gültigkeit hat und als Nachweis anerkannt wird. (Beispiel: Ausfuhr aus Deutschland nach New York – Rücksendung nach Paris).

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

1. Ausführer		INF. 3 Nr. B 054469		Original	
2. Empfänger im Zeitpunkt der Ausfuhr		RÜCKWARENREGELUNG AUSKUNFTSBLATT			
3. Bestimmungsland im Zeitpunkt der Ausfuhr					
Wichtige Hinweise					
<p>1. Beim Ausfüllen dieses Auskunftsblatts sind die gemeinschaftlichen Rückwarenbestimmungen sowie die Anmerkungen auf der Rückseite dieses Vordrucks zu beachten.</p> <p>2. Die Felder 1 bis 11 dieses Vordrucks sind mit Schreibmaschine oder von Hand in Druckschrift auszufüllen.</p> <p>3. Wird dieser Vordruck für Waren ausgestellt, für die bei der Ausfuhr im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eine Ausfuhrlizenz oder eine Voraussetzungsbescheinigung vorgelegt worden ist oder für die gegebenenfalls Ausfuhrerstattungen oder sonstige Ausfuhrvergünstigungen gewährt werden, so ist dieses Auskunftsblatt nur gültig, wenn Feld B und, soweit erforderlich, Feld A von den zuständigen Behörden mit einem Sichtvermerk versehen worden sind.</p> <p>4. Dieses Auskunftsblatt ist der Zollstelle der Wiedereinfuhr vorzulegen.</p>					
4. Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke sowie Bezeichnung der ausgeführten Waren				5. Rohgewicht	
				6. Eigengewicht	
				7. Stat. Wert	
8. Menge, für die das Auskunftsblatt beantragt wird			9. Tarifstelle des GZT		
a) in Ziffern		b) in Buchstaben			
<p>A. Sichtvermerk der für Ausfuhrlicenzen oder Voraussetzungsbescheinigungen zuständigen Behörden</p> <p>- Ausfuhr ohne Ausfuhrlizenz oder Voraussetzungsbescheinigung (l)</p> <p>- Lizenzregelung beachtet (l)</p> <p>(Ort) den</p> <p>(Unterschrift) (Dienststempel)</p>		<p>B. Sichtvermerk der für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen oder sonstigen Ausfuhrvergünstigungen zuständigen Behörden</p> <p>- Keine Ausfuhrerstattungen oder sonstigen Ausfuhrvergünstigungen (l)</p> <p>- Ausfuhrerstattungen und sonstige Ausfuhrvergünstigungen für</p> <p>(Menge) zurückgezahlt (l)</p> <p>- Auszahlungsanordnung über die Ausfuhrerstattungen und sonstigen Ausfuhrvergünstigungen für</p> <p>(Menge) ungültig gemacht (l)</p> <p>(Ort) den</p> <p>(Unterschrift) (Dienststempel)</p>		<p>10. Zusätzliche Angaben zu den Waren</p> <p>a) Ausfuhrpapier</p> <p>Art</p> <p>Nr.</p> <p>vom</p> <p>b) aus einem aktiven Veredelungsverkehr ausgeführte Waren (l)</p> <p>c) zum Zweck einer besonderen Verwendung in den zollrechtlich freien Verkehr überführte Waren (l)</p> <p>d) die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllende Waren (l)</p>	
<p>C. Sichtvermerk der Zollstelle der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten</p> <p>Die Angaben in den Feldern 1 bis 10 sind zutreffend</p> <p>Nämlichkeitssicherung</p> <p>(Ort) den</p> <p>(Unterschrift) (Dienststempel)</p>				<p>11. Antrag des Ausführers</p> <p>Der unterzeichnende Ausführer (l) Vertreter des Ausführers (l) beantragt die Ausstellung dieses Auskunftsblatts im Hinblick auf die Wiedereinfuhr der hierin aufgeführten Waren.</p> <p>(Ort) den</p> <p>(Unterschrift)</p>	


(l) Nichtzutreffendes streichen

0329 Auskunftsblatt „Rückwarenregelung“ (INF 3) + -III B 1 - (1982)

© N-I 233 522 82

Bei der Ausfuhr als Luftfracht reicht die Ausfuhranmeldung (evtl. mit INF.3) als Abfertigung aus. Die vorabgestempelte Ausfuhranmeldung wird zusammen mit dem Luftfrachtbrief (AWB) am jeweiligen Ausfuhrflughafenzollamt vorgelegt und endgültig abgefertigt. Dabei löst der AWB als Begleitpapier dann die Ausfuhranmeldung ab. Die vom Flughafenzollamt angefertigte Ausfuhranmeldung gilt dann als Ausfuhrnachweis, zusammen mit dem AWB. Hier kann der Spediteur dann wiederum die Ausfuhrbescheinigung in ein Drittland bestätigen.

Bei der Ausfuhr in ein Drittland als LKW-Fracht muss zusätzlich zu der vorabgestempelten Ausfuhranmeldung noch ein sog. Versandschein T2 durch den Spediteur erstellt werden.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		1 VERFAHREN		MRN		
VERSANDVERFAHREN - VERSANDBEGLEITDOKUMENT	2 Versender/Ausführer Nr.		T1		07DE715409877826M3	
	FINE ART SHIPPING 404 NORTH OAK ST US 90302 INGLEWOOD		3 Vordrucke 1 3			
	8 Empfänger Nr. 4609611		5 Positionen 1	6 Packst. insgesamt 2	7 Bezugsnummer T/NED/CGN/1259/109	
	KNAB E KUNSTTRANSPORTE Wiesenstr. 72 c DE 40549 Düsseldorf		Rübschein zurücksenden an: Abgangsstelle (Feld C)			
		15 Versendungs-/Ausfuhrland US		17 Bestimmungsland DE		
18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang D-EK-153 DE		19 Chr. 0	56 Andere Ereignisse während der Beförderung Sachverhalt und getroffene Maßnahmen		6 SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN	
31 Packstücke und Warenbezeichnung		32 Position-Nr.		33 Warennummer		
Siehe Liste der Positionen				35 Rohmasse (kg) 672		
				38 Eigenmasse (kg)		
		40 Summarische Anmeldung/Vorpaper				
44 Besondere Vermerke Vorgelagerte Unterschriften, Bescheinigungen, Genehmigungen						
55 Umladungen		Ort und Land		Ort und Land		
Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittel		Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittel		Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittel		
Chr. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers:		Chr. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers:		Chr. <input type="checkbox"/> (1) Kennz. d. neuen Containers:		
(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN		(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN		(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN		
F SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN		Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Stempel:		Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Stempel:		
<input type="checkbox"/> Daten bereits im System erfasst		<input type="checkbox"/> Daten bereits im System erfasst		<input type="checkbox"/> Daten bereits im System erfasst		
50 Hauptverpflichteter Nr. 2418452		NIPPON EXPRESS DEUTSCHLAND Marie-Bernays-Ring 23 DE 41199 Mönchengladbach		C ABGANGSSTELLE DE007154 Fax: (+49 22 03) 9 55 79-1 04 Flughafen Köln/Bonn 20. 03. 2007 DE2900ZV0057 NIPPON EXPRESS DEUTSCHLAND		
51 Vorgesehene Durchgangszeitstellen (und Land)						
52 Sicherheit nicht gültig für 05DE0000000007825		Krefeld		Code 1	53 Bestimmungsstelle (und Land) Düsseldorf Nord (DE)	
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE		I PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE				
Ergebnis: zugelassener Versender		Ankunftstag:		Rübschein zurückgesandt		
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl: 1		Prüfung der Verschlüsse:		am		
Zeichen: L/0999198		Bemerkung:		nach Eintragung unter		
Frist (letzter Tag): 28. 03. 2007				Nr.		
				Unterschrift: Stempel:		

121

Um am Versandverfahren „T“ teilzunehmen, muss der Spediteur verschiedene Voraussetzungen erfüllen. Zunächst erfolgt wieder eine Prüfung des Betriebs und der Zuverlässigkeit des Unternehmens. Ferner muss der Teilnehmer am Versandverfahren eine Bürgschaft beim zuständigen Hauptzollamt hinterlegen. Nähere Erläuterungen hierzu folgen später unter dem Punkt „besondere Erschwernisse“

Der Versandschein T2 begleitet bei LKW-Transporten die Ware auf dem kompletten Versandweg, muss bei jedem Grenzübertritt am zuständigen Zollamt vorgezeigt und gescannt werden, und muss durch den Empfangsspediteur innerhalb der Versandfrist (vorgegeben von der ausstellenden Zollbehörde – in der Regel 7 Werkstage) erledigt werden. Die Erledigung erfolgt durch eine sich anschließende Importabfertigung im Bestimmungsland.

Durch das elektronische Verfahren NCTS wird die Erledigung des Versandscheins per Datenleitung an die ausstellende Behörde gemeldet. Bei Nichterledigung innerhalb der Frist haftet der sog. Hauptverpflichtete (d.h. der Aussteller des Versandscheins) für die auf der Ware lastenden Abgaben wie Zoll und Einfuhrumsatzsteuer.

2. C. AUSFUHR VON DRITTLANDSWARE IN EINEN EG-MITGLIEDSSTAAT ODER IN EIN DRITTLAND

Wir Drittlandsware aus Deutschland ausgeführt, so ist ein Einfuhrverfahren vorausgegangen (meistens Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung/VO). Wird diese Ware wieder aus Deutschland aufgeführt, so ist das vorangehende Verfahren zu beenden und mit Ausfuhrzollpapieren abzulösen. Die Ausfuhr erfolgt in der Regel, sowohl bei Export als Luftfracht, als auch bei Export per LKW-Transport, mittels Ausfuhranmeldung und Versandschein. In diesem Fall handelt es sich um einen Versandschein „T1“, der die Ware bis zur Grenzzollstelle (bei Luftfracht = Flughafenzollamt Ausfuhr), bzw. bis zum Empfangsspediteur im Empfangsland (bei LKW-Transporten = Bestimmungszollamt im Empfangsland) begleitet.

3. EINFUHR

Bei Einfuhren gilt es grundsätzlich zuerst zu unterscheiden woher die Ware ausgeführt wird, und ob es sich um EG-Ware (= Freigut) oder Drittlandsware handelt.

3.A. ARTEN DER EINFUHREN

Weiter ist zu prüfen, um welche Art der Einfuhr es sich handelt. Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten, unter anderem

- definitive Einfuhr (z.B. Kauf einer Ware) unter Erhebung von Einfuhrumsatzsteuer und ggfls. Zollabgaben
- vorübergehende Einfuhr (z.B. zu Ausstellungszwecken mit vorgesehener Wiederausfuhr) mit Erstellung eines sog. Verwendungsscheins
- Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand (z.B. Rücksendung nach Ausstellung in einem anderen Land)
- dauerhafte Einfuhr ohne Eingangsabgaben (z.B. Dauerleihgaben, Freischreibung, besondere Verwendung)

Jede dieser Einfuhrmöglichkeiten ist in bestimmter Weise codiert (siehe Merkblatt zum Einheitspapier) und muss von vorne herein festgelegt werden. Eine nachträgliche Änderung des Einfuhrzwecks ist nur durch eine weitere Zollabfertigung möglich.

3. B. EINFUHR VON EG-WARE AUS EINEM MITGLIEDSSTAAT

Bei der Einfuhr von EG-Ware aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist keine Zollabfertigung notwendig. Innerhalb der Gemeinschaft können also Waren ohne Abfertigung und Anmeldung beliebig verbracht werden. Als Nachweis für die Einfuhr gilt dann z.B. ein Internationaler Frachtbrief (CMR) oder ein Luftfrachtbrief (AWB).

3. C. EINFUHR VON DRITTLANDSWAREN

Der Einfuhr von Drittlandswaren geht immer ein Exportverfahren im Versandland voraus. Bei LKW-Transporten nach Deutschland wird im Abgangsland ein Versandschein „T“ erstellt, bei Luftfrachtimporten wird der AWB am Empfangsflughafen durch einen Versandschein „T“ abgelöst und begleitet die Ware zum eigentlichen Bestimmungsort. Dort, oder durch den im Auftrag und in Vertretung des Empfängers handelnden Spediteur muss dieser Versandschein innerhalb der Frist enggültig erledigt werden. An die Erledigung des Versandscheins schließt sich die eigentliche Importzollabfertigung an.

Der Spediteur darf, so weit er als sog. „zugelassener Empfänger“ beim zuständigen Hauptzollamt gelistet ist, die Importzollabfertigung an seinem Sitz vornehmen. So lange die Drittlandsware nicht in Deutschland versteuert wird, lasten auf ihr die vollen Eingangsabgaben, für die der Verwender/Empfänger in der Haftung steht.

3. D. DEFINITIVE EINFUHR

Bei der definitiven Einfuhr von Drittlandswaren nach Deutschland muss ein Zollantrag zur sog. Festeinfuhr gestellt werden. Es fallen je nach Art der Ware Einfuhrumsatzsteuer und Zollabgaben an, die sich nach dem Warenwert richten. Zusatzlich zum Kaufpreis werden anteilige Transportkosten in die Berechnung der Eingangsabgaben eingerechnet. Der Verwender/Empfanger haftet fur die Zahlung der Eingangsabgaben und erst nach Zahlungseingang ist die Ware frei zum Weitertransport bzw. zur Auslieferung an den Empfanger. Das zustandige Zollamt behalt sich jederzeit das recht zur Beschau der Waren vor.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT				A BESTIMMUNGSSTELLE			
Exemplar für das Bestimmungsland	6 2 Versender/Ausführer Nr.		1 ANMELDUNG		XXXXXX		
	3 Verpackung		4 Ladestück		XXXXXX		
	5 Positionen		6 Packst. insgesamt		7 Bezugsnummer		XXXXXXXXXX
	8 Empfänger Nr.		9 Verantwortlich für den Zahlungsverkehr Nr.		XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX		
	10 Urspr. Her- k. land		11 Herd.-Z. Land		12 Angaben zum Wert		13 G. L. P. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXX
	14 Anmelder/Vertreter Nr.		15 Versendungs-/Ausfuhrland		16 Ursprungsland		17 Bestimmungsl. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
	15 Vers. Abst. Code		16 Ursprungsland		17 Bestimmungsl.		XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels bei der Ankunft		19 Ctr.		20 Lieferbezeichnung		
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitender aktiven Beförderungsmittels		22 Währung, L. in Rech. gestellter Gesamtwert		23 Umrüstungskurs		24 Art des Geschäfts
	25 Verkehrsraum ab der Grenze		26 Inländischer Ver- kehrszweig		27 Entladeort		28 Finanz- und Bankangaben XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
6 29 Eingangsstelle		30 Warenart					
31 Packstücke und Warenbereich- nung				32 Positions- Nr.		33 Warennummer	
34 Ursprungs Code				35 Rohmasse (kg)		36 Präferenz	
37 VERFAHREN				38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent	
40 Summarische Anmeldung/Verpapier				41 Besondere Maßnahmen		42 Artikelpreis	
43 B. M.				44 B. M.		45 Berichtigung	
46 Statistischer Wert				47 Statistischer Wert		48 Statistischer Wert	
49 Bezeichnung des Lagers				50 Hauptverpflichteter Nr.		Unterschrift:	
51 Vorgesehene Durchgangsstelle(r) (und Land)				52 Sicherheit nicht gültig für		53 Bestimmungsstelle (und Land)	
54 Ort und Datum				55 Ort und Datum		56 Jahresfrist und Name des Anmelders/Vertreters	

0737 Einheitspapier (Bestimmung - Eingang/Einfuhr -) - III B 1 - (2005)

3. E. VORÜBERGEHENDE EINFUHR ZU AUSSTELLUNGSZWECKEN

Bei der vorübergehenden Einfuhr von Drittlandswaren muss ein Zollantrag auf VO gestellt werden. Nicht öffentliche Institutionen oder Verwender, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, müssen für die Dauer der Verwendung (Maximal 2 Jahre) eine Sicherheit in Höhe der vollen Eingangsabgaben beim zuständigen Hauptzollamt hinterlegen.

Andere, öffentliche Institutionen und Verwender, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, haben die Möglichkeit für maximal 2 Jahre Drittlandsware zur vorübergehenden Verwendung ohne Sicherheitshinterlegung einzuführen. Nachweise sind auf Verlangen seitens des Verwenders beizubringen.

Ferner müssen als sog. Nämlichkeitssicherung dem Zollantrag eine exakte Liste mit Beschreibung der einzelnen Exponate, sowie meistens Abbildungen aller Arbeiten beigelegt werden (Katalog, Fotos).

Das zuständige Hauptzollamt genehmigt dann die vorübergehende Verwendung ohne Erhebung der Eingangsabgaben für einen bestimmten Verwendungsort (z.B. Museum). Die Berechtigung der Beschau durch einen Zollbeamten bleibt hiervon unberührt.

Erst nach erfolgter Abfertigung der Ware ist das Transportgut zum Weiterversand freigegeben. Der Verwender haftet immer für die auf den Waren lastenden Eingangsabgaben und ist verantwortlich für die Sendung. Er haftet für die fristgerechte Erledigung des Verwendungsscheins (VO) – diese Aufgabe übernimmt in der Regel der Spediteur für den Versender, der die Dokumente im original auf Termin vorhält.

Waren, die zur vorübergehenden Verwendung eingeführt wurden, dürfen ohne weitere Zollabfertigung nicht

- an einen anderen Verwendungsort verbracht werden
- verkauft werden
- versendet werden

3. F. WIEDEREINFUHR NACH Z.B. AUSSTELLUNG ODER ANSICHT

Wird Ware aus einem Drittland eingeführt, die ursprünglich aus einem EG-Mitgliedsland versendet wurde (z.B. Ausfuhr einer Leihgabe nach New York und Rücksendung), muss die Ausfuhr und der Ursprung nachgewiesen werden, damit diese Ware ohne Erhebung der Eingangsabgaben wieder nach Deutschland eingeführt werden kann.

Es muss ein Zollantrag auf eingangsabgabenfreie Wiedereinfuhr gestellt werden. Als Nachweis für die Ausfuhr und den Ursprung der Ware dienen die abgestempelte Ausfuhranmeldung, das INF.3 (falls vorhanden), der Export-Luftfrachtbrief (bei Luftfrachtsendungen), die Kopie vom Versandschein „T“ (bei LKW-Transporten), sowie eine Ausfuhrbescheinigung eines Spediteurs.

Das zuständige Zollamt prüft die Ausfuhrdokumente und behält sich die Beschau der Waren vor um sicher zu stellen, dass die Ware zwischenzeitlich nicht verändert, verkauft oder geliefert wurde.

Eine abgabenfreie Wiedereinfuhr ist nur in einem Zeitraum von 2 Jahren nach Ausfuhr möglich. Spätere Rücksendungen unterliegen den vollen Zoll- und Steuerabgaben, auch wenn z.B. ein Künstler Ware in Kommission zu einer Galerie gegeben hat und diese zurück erhält.

3. G. DAUERHAFTE EINFUHR OHNE EINGANGSABGABEN

Eine Schenkung ist laut Zollrecht nicht möglich und grundsätzlich gilt, dass keine Einfuhren aus Drittländern ohne Erhebung der Eingangsabgaben möglich sind.

Für die abgabenfreie Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters gibt es jedoch für öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen oder Anstalten, oder für Einrichtungen/Anstalten die zur zollfreien Einfuhr durch die OFD ermächtigt sind, eine Ausnahme. Kunstwerke, die unentgeltlich eingeführt werden (d.h. nicht angekauft, sondern als z.B. Dauerleihgabe oder Schenkung ins Haus kommen), können mit einer besonderen Importabfertigung unter Beigabe des Formulars 0120 ohne Erhebung von Eingangsabgaben dauerhaft eingeführt werden.

Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder ausfüllen		(VSF Z 08 10 Abs. 10, 18)
<p>Erklärung für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters</p> <p>Blatt 1 – Für die Zollstelle</p>	<p>Vor dem Ausfüllen die Hinweise auf der Rückseite beachten.</p> <p>1) Nur bei Sammlungsstücken und Kunstgegenständen.</p> <p>2) Als Lieferer gilt nicht, wer für die Einrichtung oder Anstalt tätig wird.</p>	<p>Zollstelle, Nr., Datum</p>
<p>1. Verwender (Bezeichnung der Einrichtung oder Anstalt, Anschrift, Bearbeiter, Telefon)</p>		
<p>2. Wir sind eine <input type="checkbox"/> öffentliche oder gemeinnützige Einrichtung oder Anstalt.</p> <p><input type="checkbox"/> Einrichtung oder Anstalt, die zur zollfreien Einfuhr der im Feld 3 bezeichneten Waren ermächtigt ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ermächtigung der Oberfinanzdirektion ist beigefügt.</p>		
<p>3. Handelsübliche Bezeichnung der Waren; Warenmenge (Maßeinheit)</p>		<p>Rechnungspreis (bei unentgeltlicher Einfuhr geschätzter Wert)</p>
<p>4. Ort der Verwendung der Waren (genaue Bezeichnung, Anschrift)</p>		
<p>5. Für den Ort der Verwendung zuständige Zollstelle (Bezeichnung, Anschrift)</p>		
<p>Besondere Angabe für die Einfuhrumsatzsteuer¹⁾</p> <p>6. Die im Feld 3 bezeichneten Waren werden <input type="checkbox"/> unentgeltlich eingeführt, <input type="checkbox"/> gegen Entgelt eingeführt, aber nicht von einem Unternehmer geliefert.²⁾</p>		
<p>7. Uns ist bekannt, daß wir verpflichtet sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die im Feld 3 bezeichneten Waren an den angemeldeten Verwendungsort zu bringen, - die Waren in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen und - die Durchführung aller Überwachungsmaßnahmen zu erleichtern, die die überwachende Zollstelle zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Zollbefreiung weiter erfüllt sind, für erforderlich hält. 		
<p>8. Uns ist ferner bekannt, daß wir</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Waren ohne Einwilligung der überwachenden Zollstelle weder verleihen, vermieten, veräußern oder sonst anderen überlassen dürfen (ausgenommen zur Instandhaltung oder Instandsetzung), - der überwachenden Zollstelle anzuzeigen haben, wenn wir nicht mehr die Voraussetzungen für die Zollbefreiung erfüllen, - als Abgabenschuldner in Anspruch genommen werden, wenn die Waren in einer Weise verwendet werden, die dem begünstigten Zweck nicht entspricht. 		
<p>9. Ort, Datum, Unterschrift des Leiters der Einrichtung oder Anstalt oder seines Vertreters</p>		
<p>Anlagen</p>		
<p>(Stempelabdruck)</p>		

Dieses Formular 0120 ist vor Abgabe des Zolланtrags vom Leiter des Museums oder durch seinen Vertreter auszufüllen, zu unterschreiben und abzustempeln. Ferner muss als sog. Nämlichkeitssicherung eine Abbildung des jeweiligen Kunstwerks beigelegt werden.

Zusammen mit diesem Formular gibt dann der Vertreter des Anmelders den Zolланtrag zur besonderen Verwendung beim zuständigen Zollamt ab. Die Verwendung wird nur unter zollamtlicher Aufsicht genehmigt, d.h. die Ware bleibt immer Zollgut, so lange keine Ausfuhr oder eine Abfertigung unter Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer erfolgt.

Ferner gilt die Bewilligung für die besondere Verwendung nur für EINEN Verwendungsort (das Museum, das die Verwendung beantragt hat). Die Kunstwerke sind in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen und das zuständige Zollamt hat immer das Recht, die Kunstwerke zu beschauen.

Waren, die mit Formular 0120 abgefertigt wurden dürfen ohne Einwilligung der überwachenden Zollstelle weder verliehen, vermietet, veräußert oder sonst Anderen überlassen werden.

Der Verwender wird zudem für die Zahlung der Eingangsabgaben haftbar gemacht, wenn die Waren in einer Weise verwendet werden, die dem begünstigten Zweck nicht entspricht.

4. WEITERGABE VON ZOLLGUT AN EINE ANDERE AUSSTELLUNGSSTATION BZW. ÜBERNAHME VON KUNSTWERKEN VON EINER VORHERGEHENDEN AUSSTELLUNGSSTATION

Es kommt nicht selten vor, dass Kunstwerke nach der ersten Einfuhr und Ausstellungsstation im Rahmen einer Tournee an eine zweite Ausstellungsstätte weitergegeben werden – oder dass eine Ausstellung aus einem anderen Land zu einer nächsten Station reist / Übernahme einer Ausstellung. Sowohl für EG-Ware, als auch für Drittlandsware ist hier zwingend der Aspekt der Zollabfertigungen zu beachten.

4. A. WEITERGABE VON EG-WAREN AN EINE AUSSTELLUNGSSTATION IN EINEM EG-MITGLIEDSSTAAT

Bei Weitergabe von EG-Ware an ein Museum im Inland oder in einem Mitgliedsstaat der EU ist keine Zollabfertigung notwendig. Das gleiche gilt für die Übernahme von EG-Waren aus einem Mitgliedsstaat.

4. B. WEITERGABE VON EG-WAREN AN EINE AUSSTELLUNGSSTATION IN EINEM DRITTLAND / ÜBERNAHME VON EG-WARE AUS EINEM DRITTLAND

Bei Weitergabe von EG-Waren an ein Museum in einem Drittland ist eine Zollabfertigung zwingend notwendig. Entweder als Ausfuhr mit Ausfuhranmeldung, gfls. INF.3 und Luftfrachtbrief (bei Export per Luftfracht), oder als Ausfuhr mit Ausfuhranmeldung, ggfls. INF.3 und Versandschein „T“ bei LKW-Transporten (oder auch mit Carnet TIR bei besonderen Transporten). Siehe hierzu den Abschnitt AUSFUHR

Bei Übernahme von EG-Ware aus einem Drittland ist ebenfalls eine Zollabfertigung zwingend notwendig. Entweder kann die Ware als sog. „Rückware“ wiedereingeführt werden (wenn die entsprechenden Ausfuhrnachweise zur Verfügung stehen – insbesondere INF.3, wenn der Ursprung z.B. nicht Deutschland ist / erste Ausfuhr von Frankreich nach New York, dann Einfuhr nach Deutschland) / oder es erfolgt die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung und die Rücksendung danach an das Ursprungsland, wo dann die Wiedereinfuhr angemeldet werden kann. Siehe hierzu den Abschnitt EINFUHR.

4. C. WEITERGABE VON DRITTLANDSWARE AN EINE AUSSTELLUNGSSTATION IN EINEM EG-MITGLIEDSSTAAT ODER IN EINEM DRITTLAND / ÜBERNAHME VON DRITTLANDSWARE AUS EINEM MITGLIEDSSTAAT ODER AUS EINEM DRITTLAND

Für Drittlandsware, die auf zur vorübergehenden Verwendung bei der ersten Ausstellungsstation eingeführt wurde, muss bei Weitergabe eine Zollabfertigung erfolgen. Bis zur Erledigung des Verwendungsscheins haftet der erste Verwender/Anmelder für alle anfallenden Eingangsabgaben.

Es muss also vor Weitergabe der Exponate beim zuständigen Zollamt die Erledigung des bestehenden Verwendungsscheins beantragt werden. Dieser VO wird dann durch ein neues Zollverfahren abgelöst. Im Inland kann der VO auf einen neuen Verwender umgeschrieben werden (Nachweispflicht der Übernahme!). Trotzdem darf die maximale Dauer der vorübergehenden Verwendung im Inland 2 Jahre nicht überschreiten.

Bei einem Transport der Drittlandsware in ein anderes Land (egal ob EU-Mitgliedsstaat oder Drittland) muss ein Zollpapier die Sendung begleiten. Ein Versandschein „T“ muss erstellt werden und ähnlich wie bei der Einfuhr von Waren nach Deutschland durch einen Empfangsspediteur im Empfangsland innerhalb der Frist erledigt werden. Für den neuen Empfänger wird dann, analog zur ersten Ausstellungsstation, wieder ein Verwendungsschein eröffnet.

Erst nachdem der Versandschein „T“ erledigt ist, sind der erste Verwender und sein Beauftragter/Zollanmelder von der Last der Eingangsabgaben in Deutschland befreit.

Für Drittlandsware, die aus einem Mitgliedsstaat oder einem Drittland eingeführt wird, ist ebenfalls immer eine Zollabfertigung zwingend notwendig. Bei Ausstellungen wird dies üblicherweise eine Abfertigung zur vorübergehenden Verwendung sein, d.h. die Ware kommt mit Zollpapier T1 an, welches erledigt und durch einen entsprechenden Zollantrag abzulösen ist.

Besonders wichtig ist es also sich genau darüber zu informieren, welche Art von Ware man als nächste Station übernimmt resp. Welche Art der Waren man versendet. In der Regel informieren Sie die Spediteure, wenn sog. Vorpapiere existieren. Ebenso erhalten Sie bei Einfuhren auf VO, in denen Sie/Ihr Haus als Verwender stehen, vom Spediteur ein entsprechendes Schreiben, in dem auf den Status der Ware und die zu beachtenden Fristen hingewiesen wird.

Es kommt jedoch vor, dass z.B. ein Spediteur den Hintransport durchführt und die entsprechenden Importabfertigungen vornimmt, ein anderer Spediteur aber mit dem Rück- oder Weitertransport beauftragt wird. Bei einer solchen Konstellation ist es besonders wichtig alle Beteiligten möglichst genau über den Zollstatus zu informieren, damit nicht auf Unwissenheit und aus Mangel an Kommunikation notwendigen Abfertigungen nicht fristgerecht erfolgen und ein Vorverwender in der Haftung für die Eingangsabgaben bleibt.

5. BESONDERE ERSCHWERNISSE

Auch wenn man sich durch den Paragraphenschlingel gewühlt hat und nach bestem Wissen und Gewissen alle Vordrucke richtig ausgefüllt hat und alle Erfordernisse erfüllt, so gibt es doch bei den Zollabfertigungen immer noch besondere Erschwernisse, die nicht vorauszusehen sind.

Insbesondere der

5. A. ERMESSENSSPIELRAUM DER ZOLLBEAMTEN

ist eine große Unwägbarkeit.

Jeder deutsche Zollbeamte hat einen sog. Ermessensspielraum. Abweichend von allen Regeln, Paragraphen und Vorschriften kann also ein Zöllner Abfertigungen ablehnen oder verweigern oder zusätzliche Nachweise anfordern, ohne dass man als Zollbeteiligter daran etwas ändern könnte.

Man ist also als Zollbeteiligter eigentlich auf Gedeih und Verderb der „Gnade“ der Zollbeamten und deren Lust und Launen ausgesetzt. Jeder Zollbeteiligte muss sich daher bemühen, einen möglichst guten Kontakt zu seinem zuständigen Zollamt und dessen Mitarbeitern zu pflegen und immer brav alle noch so absurden Anweisungen Folge zu leisten, um reibungslose Abwicklungen zu ermöglichen.

5. B. TEILNAHME AM VERSANDSCHEINVERFAHREN UND BÜRGSCHAFTEN/VERSANDSCHEINSICHERHEIT, SOWIE NCTS/ATLAS

Um am Versandscheinverfahren „T“ teilnehmen zu können, muss der Spediteur einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Hauptzollamt stellen. Zusätzlich zu der üblichen Prüfung auf Zuverlässigkeit und Inspektion des Betriebsgeländes ist die Hinterlegung einer Bankbürgschaft notwendig. Die Bürgschaft muss den anfallenden Abgabenbetrag für jeden Transport mit Versandschein „T“ pro Transport und Jahr komplett abdecken !

Mit der Erweiterung der Europäischen Union und durch Einführung der elektronischen Zollabfertigung NCTS/ATLAS werden sich die Bedingungen für die Teilnahme am Versandverfahren „T“ für die Spediteure deutlich verschlechtern. Bisher nach nationalem Recht wurde die Höhe der zu hinterlegenden Bürgschaft wie folgt berechnet:

- a) für neue Teilnehmer am Versandverfahren „T“: 100% der Abgaben pro Versandschein (z.B. Versand 1 Gemälde nach Basel im Wert von 100.000,- Euro, Abgabenbetrag Einfuhrumsatzsteuer = 7% vom Warenwert = 7.000,- Euro = Bürgschaftssumme für diesen einzelnen Transport).
- b) für Teilnehmer, die schon länger am Versandscheinverfahren „T“ teilgenommen haben und als zuverlässig gelten: 50% der Abgaben pro Versandschein (in unserem Beispiel 1 Gemälde Wert 100.000,- Euro / Abgabenbetrag 7.000,- Euro / Bürgschaftssumme 3.500,- Euro)
- c) für Teilnehmer, die schon besonders lange am Versandverfahren „T“ teilnehmen, besonders zuverlässig sind oder einen Fürsprecher am HZA haben: 30% der Abgaben pro Versandschein (in unserem Beispiel 1 Gemälde Warenwert 100.000,- Euro / Abgabenbetrag 7.000,- Euro / Bürgschaftssumme 2.100,- Euro)

Durch Inkrafttreten der Regelung, dass EU-Recht vor nationalem Recht gilt, wird zukünftig möglicherweise die Berechnung der Bürgschaftshöhe verändert. Die Höhe der Eingangsabgaben für alle Teilnehmer am Versandverfahren „T“ wird dann nicht mehr nach der Höhe der Einfuhrumsatzsteuer im eigene Land (Deutschland: 7% für Gemälde, Skulpturen, etc), sondern kann nach der Höhe des höchsten Steuersatzes in der Gemeinschaft berechnet werden. Dies sind aktuell Dänemark/Schweden mit einem Einfuhrumsatzsteuersatz von 25%. Dies bedeutet in unserem Beispiel:

für a): Warenwert 100.000,-- Euro / Abgabebetrag 25.000,-- Euro / Bürgschaftssumme 25.000,-- Euro

für b): Warenwert 100.000,-- Euro / Abgabebetrag 25.000,-- Euro / Bürgschaftssumme 12.500,-- Euro

für c): Warenwert 100.000,-- Euro / Abgabebetrag 25.000,-- Euro / Bürgschaftssumme 7.500,-- Euro

Dies erklärt nicht nur, warum die Spediteure eine Pauschale für die sog. Versandscheinsicherheit bei Zollabfertigungen erheben, sondern auch, wie schwierig es ist, den Bedarf der richtigen Bürgschaftssumme pro Jahr zu ermitteln. Zudem kann sich jeder vorstellen, wie hoch die Bürgschaft eines Spediteurs sein muss, um Warenwerte im Bereich Kunsttransporte abzudecken.

Bisher wurde die Höhe der Bürgschaft bei den zuständigen Zollstellen immer nur stichprobenweise geprüft, aber um das Ganze noch mehr zu bürokratisieren, wird zukünftig im Rahmen von NCTS die Bürgschaftshöhe eines jeden Teilnehmers am Versandverfahren „T“ für jede Zollstelle inkl. der Grenzübergangsstellen ersichtlich ist. D.h. bei einem Transport in die Schweiz kann es passieren, dass der Zöllner an der Grenze das Fahrzeug nicht weiterfahren lässt, wenn er feststellt, dass die Bürgschaftssumme nicht ausreicht für diesen einzelnen Transport.

Zudem gehen die zuständigen Hauptzollämter grundsätzlich von einer Laufzeit pro T-Papier von 7 Tagen aus. D.h. auch wenn das T-Papier schon 2 Tage nach Ausstellung erledigt wird, gilt die Bürgschaftssumme für diesen Transport als gebunden für 7 Tage und ein neuer Versandschein darf/kann unter Umständen erst nach Ablauf dieser Frist eröffnet werden.

Hier besteht dringend Handlungsbedarf, auch und besonders in der Zusammenarbeit mit den Registrars. Man muss klarstellen, dass die Angabe der Versicherungshöhe nicht identisch mit der Angabe eines Zollwerts sein muss. Man muss eine Regelung finden, die hier den Spediteur entlastet, weil ansonsten Bankbürgschaften in Schwindel erregender Höhe hinterlegt werden müssen und dementsprechend immense Kosten entstehen. Selbst wenn man die Chance hätte, die Kosten für eine solch hohe Bürgschaft an die Kunden weiterzubelasten – wer soll eine Bürgschaft über mehrere Millionen Euro hinterlegen und was wird hierfür an Sicherheiten verlangt?

Wir bewegen uns im Kunsttransport ja oft sowieso im utopischen Bereich, besonders was die Höhe von Versicherungswerten angeht. Hier muss man klar trennen zwischen Zollwert und Versicherung. Auch kann man wohl in der Praxis nicht die Staatshaftung oder ähnliche Kriterien heranziehen, weil der Zoll ganz klar auf die Hinterlegung einer Bürgschaft für Versandscheine „T“ besteht. Selbst wenn eine öffentliche Einrichtung sich bereit erklären würde eine eigene Bürgschaft für einen Transport mit Zollpapier „T“ zu beantragen, so dauert das Genehmigungsverfahren immer so lange, dass es für einen einzelnen Transport wohl kaum zu realisieren sein wird.

5. C. CHECKLISTEN EINFUHR / AUSFUHR

Als kleinen Service für Sie finden Sie nachstehend CHECKLISTEN für Ein- und Ausfuhren, anhand denen Sie selbst für sich bei anstehenden Transporten die Zollbedingungen überprüfen und sich klar machen können, welche Schritte wann notwendig sind.

AUSFUHR:

- | | | |
|-------------|-------------------------------|--|
| 1. Schritt: | Prüfen auf Ursprung der Ware | a) EG-Ware
oder
b) Drittlandsware |
| 2. Schritt: | Prüfen auf Art der Ausfuhr | a) definitive Ausfuhr
b) vorübergehende Ausfuhr zu
Ausstellungszwecken mit dem Ziel der
Wiedereinfuhr
c) Ausfuhr mit eventueller Rücksendung |
| 3. Schritt: | Prüfen, wohin ausgeführt wird | a) in einen EG-Mitgliedsstaat
b) in ein Drittland |

Lösungen/was ist wann zu tun:

1. Ausfuhr von EG-Waren in einen EG-Mitgliedsstaat = keine Zollabfertigung
2. Ausfuhr von EG-Ware in ein Drittland = Zollausgangsabfertigung mit Ausfuhranmeldung, eventuell Ursprungszeugnis INF.3 (wenn klar ist, dass die Ware wieder eingeführt werden soll) und eventuell mit Versandschein „T2“ (bei LKW-Transporten)
3. Ausfuhr von Drittlandsware in einen EG-Mitgliedsstaat oder in ein anderes Drittland = Löschung des bestehenden Vorpapiers, Ausfuhranmeldung, Versandschein „T1“

EINFUHR:

- | | | |
|-------------|--------------------------------|---|
| 1. Schritt: | Prüfen auf Ursprung der Ware | a) EG-Ware
oder
b) Drittlandsware |
| 2. Schritt: | Prüfen auf Art der Einfuhr | a) Festeinfuhr
b) vorübergehende Einfuhr zu
Ausstellungszwecken
c) Einfuhr als Rückware
d) dauerhafte Einfuhr zur besonderen
Verwendung ohne Erhebung von Zoll
und/oder Einfuhrumsatzsteuer |
| 3. Schritt: | Prüfen, von wo eingeführt wird | a) aus einem EG-Mitgliedsstaat
b) aus einem Drittland |

Lösungen/was ist wann zu tun:

1. Einfuhr von EG-Waren in einen EG-Mitgliedsstaat = keine Zollabfertigung
2. Einfuhr von EG-Ware aus einem Drittland als sog. Festeinfuhr =
Löschung Versandschein „T1“ ex Absender, Zollantrag auf Festeinfuhr stellen, Nach
Erhalt des Bescheids Zahlung von Einfuhrumsatzsteuer und/oder Zoll
3. Einfuhr von EG-Ware aus einem Drittland als Rücksendung/Wiedereinfuhr =
Löschung Versandschein „T1“ ex Absender, Zollantrag auf Rückware stellen
(entweder mit vorhandenen, deutschen Ausfuhrnachweisen oder zusätzlich mit
INF.3). Nach Freigabe durch die zuständigen Behörden darf dann die Ware wieder frei
Verwendet werden.
3. Einfuhr von EG-Ware aus einem Drittland zu Ausstellungszwecken =
Entweder Importabfertigung als Rücksendung in das Gebiet der Gemeinschaft,
wenn die entsprechenden Ausfuhrdokumente beigebracht werden können, oder
Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung und Wiederausfuhr nach Ende der
Ausstellung mit Versandschein „T“.
4. Einfuhr von Drittlandsware als sog. Festeinfuhr = Löschung Vorpapier, Zollantrag
auf Festeinfuhr stellen (Handelsrechnung muss vorhanden sein) und nach Bescheid
Zoll und/oder Einfuhrumsatzsteuer zahlen. Danach wandelt sich die Ware von
Drittlandsware zu Gemeinschaftsware und ändert den Zollstatus von T1 in T2.

5. Einfuhr von Drittlandware zur vorübergehenden Verwendung zu Ausstellungszwecken = Löschung Vorpapier, Zollantrag auf VO mit Bereitstellung einer entsprechenden Bescheinigung und/oder Hinterlegung der Bürgschaft, Beibringen von Proformarechnungen, Listen und/oder Abbildungen. Nach Genehmigung des Antrags durch die zuständigen Behörden darf die Ware am Verwendungsort gemäß der erlassenen Fristen verwendet werden.
6. Einfuhr von Drittlandware zur besonderen, dauerhaften Verwendung ohne Erhebung von Einfuhrumsatzsteuer und/oder Zoll = Löschung Vorpapier, Zollantrag auf besondere Verwendung mit den entsprechenden Formularen, Aufnahme der Werke in das Bestandverzeichnis nach Genehmigung des Antrags durch die zuständigen Behörden, immer darauf achten, dass diese Ware stets unter zollamtlicher Aufsicht steht und ohne Benachrichtigung der entsprechenden Behörden und ohne Zollabfertigung nicht an einen anderen Verwendungsort gebracht werden darf.

6. ZOLL – EINE UNGEBROCHENE MACHT MIT WEITERHIN VIELEN UNWÄGBARKEITEN

Fakt ist: der Zoll hat eine große Macht und mit Abfertigungen, Vorschriften und Zollbeamten ist nicht zu spaßen. Es ist immens wichtig, auf Fristen zu achten, Vorgaben und Auflagen zu erfüllen um Unannehmlichkeiten zu vermeiden.

Der Zoll und die angeschlossenen OFD sind unerbittlich bei Verletzungen von Pflichten und Auflagen und erlassen bei Verstößen gnadenlos Abgabenbescheide für die Verwender.

Wer dann zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, hat noch „Glück gehabt“, denn er kann sich zumindest die zu zahlende Einfuhrumsatzsteuer im Rahmen des Vorsteuerabzugs „zurückholen“. Zollabgaben hingegen bleiben als unwiederbringliche Kosten stehen. Als Spediteur kann man sich die Pflichtverletzungen – ob selbst verschuldet oder nicht – eigentlich gar nicht erlauben, denn man wird sofort beim HZA als unzuverlässig eingestuft, bisher genehmigte Teilnahmen an bestimmten Zollverfahren werden aberkannt und man kann sich mühsam wieder einen guten Ruf erarbeiten.

Und nicht nur im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit muss ein Mitarbeiter einer Spedition, der Zollanträge unterzeichnet und somit als Zollhilfsperson gilt, immer alle Auflagen erfüllen. Auch in den privaten Bereich einer sog. Zollhilfsperson erstreckt sich der „Arm des Zollamtes“. Kommt man z.B. als Privatperson in eine Grenzkontrolle und hat zuviel Ware dabei oder diese nicht angemeldet, so kann einem die Teilnahme an Zollverfahren entzogen werden – man darf keine Zolldokumente als Anmelder mehr unterschreiben/erstellen.

Hat man aber brav alle Paragraphen im Blick, füllt man die Zollpapiere richtig aus, kennt das Merkblatt zum Einheitspapier fast in- und auswendig (Muster mitnehmen !), dann kommen die Herren der EU-Kommissionen am „grünen Tisch“ in Brüssel zum Zuge und denken sich etwas Neues aus. Dann überlegt man sich, Felder, die bisher in sog. Einheitspapier mit Buchstaben codiert waren, nun mit Nummern zu codieren, Angaben, die man bisher in Schriftform machen musste, künftig mit sinnlosen Abkürzungen zu ersetzen, Felder, die bisher nicht ausgefüllt werden mussten zu Pflichtfeldern zu machen und andere Felder zukünftig zu ignorieren u. s. w.

Sie sehen – ein wirklich schwieriges Feld, eine trockene Angelegenheit und trotzdem enorm wichtig für alle Beteiligten. Die Gefahren und Risiken lauern überall!

So ist es auch zu erklären, dass in Speditionen sich meistens nur ein oder zwei Mitarbeiter im Bereich „Zollabfertigungen“ betätigen und selbst anderen die Kollegen in diesen Firmen beim Thema „Zoll“ meist nur abwinken und „das Weite suchen“.

7. SCHLUSSBEMERKUNGEN / APPELL

Viel „Formularkram“, viele Paragraphen und Vorschriften – wie gesagt: ein trockenes und schwieriges Thema. Ich hoffe, ich konnte Ihnen trotzdem heute einen kleinen Überblick darüber verschaffen, wie kompliziert Zollabfertigungen sind und was es alles zu beachten gilt. Dies alles steht dann auf einer Speditionsrechnung in der Zeile „Zollabfertigungskosten“. Eine Dienstleistung, die so viel beinhaltet, so wichtig ist und von der eigentlich kaum einer genau weiß, was sich dahinter alles verbirgt.

Sie Alle wissen jetzt, was es heißt Zollabfertigungen durchzuführen und daher meine abschließende Bitte an Sie:

Mag dieses Thema noch so trocken und unbeliebt sein – bitte achten Sie auf Zolldokumente, Abfertigungen und Fristen. Helfen Sie Ihren Vertretern beim den Zollabfertigungen durch Bereitstellung entsprechender Listen/Abbildungen/Werte. Sie vermeiden damit Schwierigkeiten und Probleme! Fragen Sie den Spediteur Ihres Vertrauens bei Unklarheiten oder wenden Sie sich jederzeit gerne an mich.

8. OFFENE DISKUSSIONSRUNDE